

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. van Aerssen, Dr. Lenz (Bergstraße),
Frau Hoffmann (Soltau), von der Heydt Freiherr von Massenbach, Reddemann,
Dr. Hüsch, Dr. Pinger, Kittelmann, Prangenbergh, Krey, Milz, Schmitz
(Baesweiler), Wimmer (Neuss), Frau Karwatzki, Feinendegen und Genossen
und der Fraktion der CDU/CSU**

— Drucksache 9/1769 —

**Einführung eines Konzertierungsverfahrens zwischen dem Europäischen
Parlament und dem Rat unter aktiver Mitwirkung der Kommission**

Der Staatsminister im Auswärtigen Amt hat mit Schreiben vom 13. Juli 1982 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit wie folgt beantwortet:

1. Steht die Bundesregierung noch zu der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 (ABl. EG Nr. C 89 vom 22. April 1975) zur Einführung eines Konzertierungsverfahrens zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat unter aktiver Mitwirkung der Kommission?

Die Frage wird bejaht.

Die Haltung der Bundesregierung kommt auch darin zum Ausdruck, daß sie unter Berücksichtigung einer Entschließung des EP vom 9. Juli 1981 (Hänsch-Bericht) in ihren Entwurf einer Europäischen Akte den Vorschlag aufgenommen hat, das Konzertierungsverfahren auf andere Rechtsakte des Rates auszudehnen, bei denen das EP wegen ihrer besonderen Bedeutung die Einleitung des Verfahrens beantragt.

2. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß der Sinn von Artikel 5 dieser Erklärung darin liegt, daß der „Konzertierungsausschuß“ die Annäherung zunächst unterschiedlicher Standpunkte von Rat und Parlament optimal erreichen kann, wenn sowohl seitens des Rates als auch seitens des Europäischen Parlaments neben dem Vorsitzenden auch andere Mitglieder sich aktiv an der Aussprache beteiligen?

Wie das Ziel des Verfahrens, Einvernehmen zwischen dem EP und dem Rat herbeizuführen, am besten erreicht werden kann, läßt sich nicht einheitlich beantworten. Der Rat nimmt an dem – nicht öffentlichen – Konzertierungsverfahren als Organ teil, nachdem er zuvor eine gemeinsame Orientierung gefunden hat.

In den bisherigen Konzertierungsverfahren hat der jeweilige Vorsitzende des Rates es in Ausübung seiner Funktion übernommen, im Konzertierungsausschuß diese Haltung des Rates erschöpfend darzulegen und zu vertreten.

3. Trifft es zu, daß in den beiden letzten Sitzungen des Konzertierungsausschusses, nämlich mit dem allgemeinen Rat über die Rahmenrichtlinie betreffend Nahrungsmittelhilfe (22. Februar 1982) bzw. mit dem Ecofin-Rat über das Neue Gemeinschaftliche Kreditinstrument (15. März 1982), jeweils nur der Ratspräsident gesprochen hat und sich die übrigen Ratsmitglieder, einschließlich des deutschen Ratsmitglieds, überhaupt nicht zu Wort gemeldet haben, während seitens des Parlaments in beiden Fällen mehrere Mitglieder um das Wort baten und eine Diskussion wünschten?
4. Falls ja, kann die Bundesregierung erklären, weshalb nicht wenigstens das deutsche Ratsmitglied den Versuch unternommen hat, durch einen Diskussionsbeitrag den Aufgaben des Konzertierungsausschusses besser gerecht zu werden?

Es trifft zu, daß in den beiden Konzertierungssitzungen die gemeinsame Orientierung des Rates nur vom Ratspräsidenten dargelegt worden ist. Die Änderungswünsche des EP waren dem Rat bei der Formulierung seiner Orientierung bekannt. Die Auffassungen der Bundesregierung haben in den Ausführungen der Ratspräsidenten volle Berücksichtigung gefunden.

5. Kann bestätigt werden, daß in beiden Fällen seitens des Rates keinerlei Annäherung an den Standpunkt des Europäischen Parlaments zu verzeichnen war? Falls ja, wie beurteilt die Bundesregierung diesen Umstand?

Im Fall der Rahmenrichtlinie betreffend die Nahrungsmittelhilfe hat es eine begrenzte Annäherung der Standpunkte von EP und Rat gegeben. Die Konzertierung zu dieser Richtlinie ist noch nicht abgeschlossen.

Im Fall des Neuen Gemeinschaftlichen Kreditinstruments war eine weitere Annäherung der Standpunkte der beiden Organe nicht möglich. Dies war auf grundsätzlich unterschiedliche Auffassungen der beiden Institutionen zur Rolle und Ausgestaltung des Neuen Gemeinschaftlichen Kreditinstruments zurückzuführen.

6. Kann auch bestätigt werden, daß in letzterem Fall (Neues Gemeinschaftliches Kreditinstrument) der Rat sich auf Artikel 6 der Gemeinsamen Erklärung berufen hat (Erklärung der Dringlichkeit) und infolgedessen einseitig – ohne weitere Konzertierung – seinen Standpunkt in einen Besluß überführt hat? Falls ja, wie wird dies begründet?

Das Konzertierungsverfahren über den Anleihevorschlag führte zu dem Ergebnis, daß keine Übereinstimmung der Positionen von Rat und Europäischen Parlament erreicht werden konnte. Wegen der Dringlichkeit des Inkrafttretens, auf die von der Kommission nachdrücklich hingewiesen worden ist, und die auch das EP anerkannt hat, hat der Rat den Beschußvorschlag über das Neue Instrument der Gemeinschaft (NIG II) verabschiedet.

7. Ist die Bundesregierung nicht der Auffassung, daß diese Haltung des Rates und des deutschen Ratsmitglieds der erklärten Absicht u. a. der Bundesregierung wenig dienlich ist, dem Europäischen Parlament nach Möglichkeit eine bedeutendere Rolle beim europäischen Eini-gungsprozeß zuzuweisen?

Diese Auffassung vermag die Bundesregierung nicht zu teilen. Im übrigen steht sie zu ihren Vorschlägen im Entwurf einer Europäi-schen Akte.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333